

Konventionalstrafe bei Nichterfüllung der Kautionspflicht

Zur Kautionspflicht wird in Art. 3.7 Anhang 6 GAV festgehalten:

„Leistet ein Arbeitgeber trotz erfolgter Mahnung die Kaution nicht, so stellt dies einen schwerwiegenden Verstoss gegen den GAV dar, welcher mit einer Konventionalstrafe und der Auferlegung der Verfahrenskosten geahndet wird.“

Festlegung der Konventionalstrafe:

Die Höhe der Konventionalstrafe bei Nichterfüllung der Kautionspflicht hat der Höhe der zu leistenden Kaution zu entsprechen.

Freundliche Grüsse
**PARITÄTISCHE KOMMISSION
FÜR DAS GIPSERGEWERBE
IM KANTON BASEL-STADT**

Wurde an der Sitzung vom 27.06.2014 festgelegt.